

als auch bei solchen Personen vorliegen, die durch ihre Zusammenarbeit mit diesen (z. B. als Übersetzer, Experten) *Geheimnisträger* werden. Sie trifft auch für die Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Gerichtsverhandlung zu, die vom Gericht zur Geheimhaltung bestimmter Tatsachen und Umstände verpflichtet werden (§212 Abs. 2 StPO).

Als pflichtverletzende *Handlungsvarianten* unterscheidet § 245 Abs. 1 StGB, daß

- die genannten Gegenstände für Unbefugte zugänglich aufbewahrt werden

Unbefugt ist jeder, der nicht berechtigt ist, Kenntnis von dem konkreten Geheimnis zu erlangen. Es genügt, wenn unbefugte Personen die Möglichkeit haben, die Dokumente oder Gegenstände einzusehen oder zu entwenden, z. B. wenn der Täter sein Dienstzimmer verläßt, ohne es abzuschließen, und auf seinem Schreibtisch geheimzuhaltende Dokumente liegenläßt, so daß auch unbefugte Personen Zugang zu diesen haben können. Es muß nicht zu einem Verlust der geheimzuhaltenden Dokumente oder Gegenstände gekommen sein.

- der Täter die geheimzuhaltenden Gegenstände *abhanden kommen* läßt - endgültiger Verlust wie auch zeitweiliges Abhandenkommen, durch das der betreffende Gegenstand außer Kontrolle gerät
- geheimzuhaltende Tatsachen in anderer Weise *offenbart* werden, also an Unbefugte mitgeteilt, z. B. ausgeplaudert werden.

Für die *Vollendung* der Straftat in den ersten beiden Handlungsvarianten des § 245 Abs. 1 StGB ist es nicht erforderlich, daß ein Unbefugter tatsächlich Kenntnis von geheimzuhaltenden Tatsachen erlangt hat. Bei der dritten Handlungsvariante dagegen ist die Straftat erst dann vollendet, wenn ein Unbefugter Kenntnis erlangt hat. Es ist nicht erforderlich, daß dieser den Geheimnischarakter der Information oder ihre Bedeutung erkannt hat. Des Nachweises besonderer Folgen bedarf es für die Tatbestandsmäßigkeit nicht.

Der *Vorsatz* muß sich insbesondere beziehen

- auf die *Verpflichtung* zur Geheimhaltung (diese muß dem Täter, zumindest bedingt, bewußt gewesen sein)
- auf den *Geheimnischarakter* der Gegenstände bzw. Tatsachen (auch hier genügt die bedingte Kenntnis)
- auf die *Tathandlung* in Form des Zugänglichmachens, Abhandenkommenlassens bzw. Offenbarens in anderer Weise.

Der *Versuch* ist strafbar (vgl. Abs. 4).

Paragraph 245 Abs. 2 StGB richtet sich gegen *nicht selbst zur Geheimhaltung verpflichtete* - außenstehende - Personen, die sich unbefugt und mit unlauteren Methoden *Zugang zu Geheimnissen* verschaffen. Die Tathandlung besteht im *Erschleichen* der *Geheimnisoffenbarung*, also darin, daß der Täter auf zur Geheimhaltung verpflichtete Geheimnisträger (Personenkreis des Abs. 1) mit unlauteren Methoden (z. B. Versprechungen, Täuschung) so einwirkt, daß diese - schuldhaft oder auch nicht schuldhaft - *geheimzuhaltende* Tatsachen *offenbaren*.

Vollendet ist die Straftat nach § 245 Abs. 2 StGB, wenn infolge dieser erschlichenen Geheimnisoffenbarung staatliche oder gesellschaftliche *Interessen gefährdet* wurden (konkretes Gefährdungsdelikt, Erfolgsdelikt).

Die in Abs. 2 festgelegte Strafobergrenze von fünf Jahren entspricht der Notwendigkeit, den Geheimnisschutz konsequent zu gewährleisten und solche Personen, die durch unlautere Methoden die Offenbarung geheimzuhaltender Tatsachen erschleichen bzw. abschöpfen und dadurch staatliche oder gesellschaftliche Interessen vorsätzlich gefährden, konsequenter zu verfolgen.

Der *Vorsatz* muß sich auf die Gefährdung beziehen. Der *Versuch* ist strafbar (vgl. Abs. 4).

Bei einer *erheblichen Gefährdung* staatlicher oder wirtschaftlicher Interessen oder der Sicherheit der DDR infolge der in Abs. 1 und Abs. 2 beschriebenen Handlungen sieht Abs. 3 höhere Strafen vor. Die Erheblichkeit der Gefährdung muß dem Täter gemäß § 11 Abs. 1 StGB bekannt gewesen sein; es genügt nicht, daß er die Erheblichkeit aus Fahrlässigkeit nicht vorausgesehen hat.

In § 246 StGB wird die *fahrlässige* Geheimnisoffenbarung durch einen im Sinne des § 245 Abs. 1 StGB zur Geheimhaltung Verpflichteten mit Strafe bedroht. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Geheimnisoffenbarung besteht nur, wenn durch das pflichtwidrige Verhalten des Täters staatliche oder wirtschaftliche Interessen oder die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik *erheblich gefährdet* worden sind. Die Fahrlässigkeit (§7 und § 8 Abs. 1 und 2 StGB) muß sich auf die Pflichtverletzung, die Tathandlung und die erhebliche Gefährdung beziehen.

Die Straftaten des Geheimnisverrats unterscheiden sich infolge ihrer Angriffsrichtung und ihres politischen Inhalts *prinzipiell* von den *Staatsverbrechen* des *Landesverrats* (§§ 97 ff. StGB).